

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Grüneberg
Bürgerliches Gesetzbuch
mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 85. Auflage

**Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des
Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des
Behandlungsvertragsrechts**
vom 3.2.2026 (BGBl. I Nr. 28)

Bearbeiter:
VRiOLG a.D. Walter Weidenkaff



beck.de

ISBN 978 3 406 83600 8

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts

vom 3.2.2026 (BGBl. I Nr. 28)

Nach Redaktionsschluss für die 85. Grüneberg-Auflage ist das **Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts vom 3.2.2026 im BGBl. I Nr. 28** (Regierungsentwurf BT-Drs 21/1856, S. 11/12, 40/42; Bericht und Empfehlung des BT-Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs 21/3345, S. 12/13, 48/49) verkündet worden. Hierdurch ist das BGB wie folgt geändert worden:

1. Durch Art. 1 Nr. 16 ist § 630g BGB durch folgenden § 630g ersetzt worden:

630g *Einsichtnahme in die Behandlungsakte.* (1) ¹Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Behandlungsakte zu gewähren. ²§ 811 ist entsprechend anzuwenden. ³Der Patient kann auch Abschriften von der Behandlungsakte, einschließlich elektronischer Abschriften, verlangen. ⁴Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, soweit erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen.

(3) ¹Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte nach Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben mit der Maßgabe zu, dass die Erben die entstandenen Kosten zu erstatten haben. ²Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. ³Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

(4) ¹Datenschutzrechtliche Rechte des Betroffenen bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt, soweit in diesem Absatz nichts anderes geregelt ist. ²Soweit datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche und Informationspflichten unentgeltlich zu erfüllen sind, steht dies Entgelten für Einsichtnahmen nach Absatz 1 entgegen. ³Der Ausschluss des Einsichtsrechts nach Absatz 2 steht im Verhältnis zwischen Behandelndem und Patienten auch datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen und Informationspflichten entgegen.

2. Ferner ist durch Art. 1 Nr. 15, 17 und 19 in § 630f Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 630h Abs. 3 und § 1631e Abs. 6 die Angabe „Patientenakte“ oder „Patientenakten“ durch die Angabe „Behandlungsakte“ oder „Behandlungsakten“ ersetzt worden.

Diese Änderungen sind nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung, also am 6.2.2026 in Kraft getreten.

Die Änderung des § 630g ist im Grüneberg (Rn 4) bereits angesprochen. Sie soll die dort genannte Entscheidung des EuGH vom 26.10.2023 (C-307/22, NJW 2023, 3481) umsetzen und den zivilrechtlichen Anspruch auf Einsicht mit dem datenschutzrechtlichen Anspruch auf Auskunft nach der DS-GVO abstimmen.

Die Ersetzung des Begriffs „Patientenakte“ durch „Behandlungsakte“ soll eine Verwechslung mit der „elektronischen Patientenakte“ gemäß §§ 341 ff. SGB V vermeiden.